

Aufgrund der Corona-Schutzverordnung gilt für die Teilnehmer*innen, sowie den Trainer*innen bzw. Übungsleiter*innen in den vom Sportverein Burgsteinfurt genutzten Sporthallen in Steinfurt folgende Zutritts- und Hygieneregeln:

1. Eine Nutzung ist nur nach vorheriger Freigabe durch die Kreisstadt Steinfurt zugelassen. Die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der jeweiligen aktuellen Fassung sind einzuhalten.
2. Der Zutritt oder Teilnahme zu Sportangeboten in Innenräumen ist nur für vollständig geimpfte und genesene Personen mit einem tagesaktuellen negativen Schnelltestnachweis erlaubt (2-G-plus-Regel).

Ein Schnelltest gilt derzeit für 24 Stunden, ein PCR Test für 48 Stunden. Beaufsichtigte Selbsttest (Vor-Ort-Test) sind ebenfalls möglich.

Folgende Personengruppen können auf einen Testnachweis im Rahmen der 2G+-Regel verzichten:

- *Alle, die bereits ihre **Auffrischungsimpfung ("Booster-Impfung")**, also eine **dritte Impfung** gegen das Corona-Virus, erhalten haben. Auch Personen, die mit dem Impfstoff der Firma Janssen (Johnson & Johnson) geimpft wurden, benötigen drei Impfungen, um als "geboostert" zu gelten.*
 - *Personen, die bereits eine **Corona-Infektion** hatten und davor oder danach **mindestens eine Impfung** erhalten haben*
 - *Personen mit **zwei Impfungen**, bei denen die zweite Impfung **mehr als 14 und weniger als 90 Tage zurückliegt***
 - ***Genesene Personen**, bei denen die Infektion (entscheidend ist das Datum des positiven PCR-Tests, durch den die Infektion bestätigt wurde) **mindestens 28 und höchstens 90 Tage** zurückliegt.*
3. Nicht immunisierte Personen dürfen unsere Sportangebote in den Sporthallen nicht in Anspruch nehmen.
 4. Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihres 15. Lebensjahres können an den Sportangeboten weiterhin ohne Impfung teilnehmen. Sie gelten aufgrund Ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestet (für die Ferien gilt diese Regel nicht, so dass bis zum Ferienende der Nachweis eines negativen Tests erforderlich ist). Ab dem 16. Geburtstag gelten Jugendliche als nicht mehr als immunisiert und müssen die 2-G-plus-Vorgaben nachweisen. Soweit sie Schüler sind, gelten sie als getestet.
 5. Von der Testpflicht ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt, diese können alle Angebote auch ohne Test nutzen.

6. Zu jedem Sporttermin ist ein Ausweisdokument, der Nachweis über Impfung/Genesung, der tagesaktuelle negative Schnelltestnachweis sowie bei Schülerinnen und Schüler der Schülerschein oder die Schülerbescheinigung mitzubringen.
7. Zugelassene Selbsttests werden unter Aufsicht von Trainer*innen / Übungsleiter*innen oder von Personen, die durch den Verein beauftragt wurden, vorgenommen. Die Kontrolle und Aufnahme der persönlichen Daten erfolgen anhand eines Ausweisdokumentes.
8. Die noch nicht getestete Person muss sich bis zur Feststellung des Ergebnisses abgesondert von den anderen Sportlerinnen und Sportlern im Außenbereich, oder in einer getrennten Räumlichkeit aufhalten. Der Zutritt ist erst nach Auswertung eines Tests zu gewähren, soweit das Testergebnis negativ ist. Bei einem positiven Testergebnis ist der Zutritt zu untersagen.
9. Das Ergebnis ist für den Zeitraum der Nutzung des Angebots bzw. den Zeitraum der Teilnahme an der Sport- Trainings- oder Übungseinheit zu dokumentieren und danach zu vernichten. Die Dokumentation der beaufsichtigten Selbsttests ist bei einer Kontrolle den berechtigten Personen vorzulegen.
10. Für begleitende Eltern (Kind bringen, abholen, zuschauen) gilt 2G. Es besteht Maskenpflicht, auch am Sitzplatz.
11. Es gilt der aktuelle Belegungsplan der Sporthallen. Die Mannschaften/Gruppen nutzen die Sporthalle nur zu den festgelegten Zeiten. Der Zutritt ist nicht vor Beginn der Belegungszeit erlaubt.
12. Die Sportler*innen kommen möglichst bereits mit Sportkleidung zum Training.
13. Es gilt eine Abstandspflicht von mindestens 1,5 m zu allen anderen Personen.
14. Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle ist eine medizinische Maske zu tragen.
15. Nach dem Betreten sowie vor dem Verlassen der Sporthalle sind die Hände gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren.
16. Für Personen, die Krankheitssymptome von Atemwegsinfekten aufweisen, gilt ein Betretungsverbot.
17. Die Geräteräume, Toiletten, Duschen und Umkleiden können unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden. Die Nutzung sollte jedoch auf ein Minimum reduziert werden. Die Regelungen zum Mund-Nasen-Schutz sind zu beachten.
18. Soweit es für die Sportausführung erforderlich ist, kann während des Trainings auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.
19. In den Sporthallen können die städtischen bzw. kreiseigenen Sportgeräte genutzt werden. Spätestens nach jeder Sparteinheit sind die Kontaktflächen auf den Geräten durch die Sportler*innen mit einem Tuch, sowie Wasser und Seife zu reinigen. Zur Abdeckung von

- Matten oder anderem Material ist ein großes Handtuch mitzubringen, um Kontaktflächen so gering wie möglich zu halten und eine aufwendige Reinigung zu vermeiden. Insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten und -flächen durch mehr als eine Person ist eine regelmäßige Desinfektion nach jeder Nutzung notwendig. Was nicht desinfiziert werden kann, wird nicht benutzt.
20. Sofern eigene Sportgeräte oder Matten benutzt werden, sind diese nach der Nutzung wieder mitzunehmen. Gleiches gilt auch für mitgebrachte Desinfektionsmittel, die nicht in der Halle verbleiben dürfen.
 21. Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Für einen entsprechenden Luftaustausch sind alle möglichen Tür- und Fensteröffnungen während der Nutzungszeiten offen zu halten. Nach dem Sport sind alle Öffnungen wieder zu schließen!
 22. Zwischen den Sporeinheiten ist eine Pause von mind. 10 min. vorgesehen werden für Hygienemaßnahmen, lüften und kontaktlosem Gruppenwechsel.
 23. Nach der Sporeinheit verlassen die Teilnehmenden die Sportanlage unmittelbar. (mit Mund-Nasen-Schutz).
 24. Ersthelfer müssen im Falle einer Sportverletzung ebenso wie der Verunfallte einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
 25. Trainer*innen / Übungsleiter*innen müssen einen 2G Status (immunisiert) oder einen offiziellen Test nachweisen, der nicht älter als 24 Stunden (Antigen- Schnelltest) bzw. 48 Std. (PCR Test) ist. Bei fehlender Immunisierung muss bei der gesamten Ausübung der Tätigkeit eine Maske getragen werden.
 26. Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Teilnehmer*innen von Sportangeboten werden in diese Hygienebestimmungen des Vereins eingewiesen und bestätigen schriftlich, dass sie den Inhalt zur Kenntnis genommen haben. Sie müssen insbesondere die Einhaltung der 2-G-plus-Regel entsprechend kontrollieren.
 27. Sollte den Anweisungen der Trainer*innen bzw. Übungsleiter*innen nicht Folge geleistet werden, wird der/die Sportler*in vom Training ausgeschlossen.

Steinfurt, 17.01.2022

Sportverein Burgsteinfurt 1903/1910 e.V.

Jörg Hülsey, Vorsitzender